Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2188

16. 10. 78

Sachgebiet 63

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Bundeseigenes Gelände in Hannover-Buchholz, Buchholzer Straße; Veräußerung einer Teilfläche an die PRAKLA-SEISMOS GmbH, Hannover

§ 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 11. Oktober 1978:

Ich beabsichtige, ein 47 226 qm großes unbebautes Grundstück in Hannover-Buchholz, Buchholzer Straße, an die PRAKLA-SEISMOS GmbH, Hannover, zu veräußern.

Die Gesellschaft, die sich zu 95 v. H. in unmittelbarem und – über die bundeseigene IVG – zu 5 v. H. in mittelbarem Bundeseigentum befindet, benötigt das Gelände dringend zur Betriebserweiterung und Konzentrierung ihrer an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet von Hannover untergebrachten Abteilungen.

Der Verkehrswert des Kaufobjekts beträgt 6 080 000 DM.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundestages zur Veräußerung des Geländes an die PRAKLA-SEISMOS GmbH, Hannover, herbeizuführen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige [a]) künftige [b])	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) unbebaute Teilfläche der Flurstücke 118/285 und 118/234 der Flur 7, Gemarkung Groß-Buchholz, in Größe von 47 226 qm; eingetragen im Grundbuch von Hannover-Groß-Buchholz Bd. 43 Bl. 1257 des Amtsgerichts Hannover b) Bundesvermögensamt Hannover	6 080 000 DM (rd. 128,75 DM/qm)	6 080 000 DM	PRAKLA-SEISMOS GmbH, Haarstr. 5, 3000 Hannover	a) das Grundstück liegt brach b) gewerbliche Nutzung (Errichtung von Verwaltungs- und Betriebsgebäuden)	Die Erwerberin kann die dringend erforderliche Betriebserweiterung und -zusammenlegung aus stadtplanerischen Gründen auf ihren eigenen Grundstücken nicht durchführen. Die Veräußerung des ungenutzten Geländes liegt im wirtschaftlichen Interesse des Bundes.